



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.
Vorsitzender Bernhard Schreiber
Reutlinger Str. 69
71732 Tamm

Gmund, 6.6.2017 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Hörnle", 74336 Brackenheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des
Antrags des 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 23.1.2017 die Außenstart-
und -landelaubnis „Hörnle“ des DHV vom 12.09.2016 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landelaubnis „Hörnle“ des DHV vom 12.09.2016 wird hinsichtlich der Geräteart erweitert.
2. Ab sofort sind auf dem Außenstartgelände „Hörnle“ Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erlaubt.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 12.09.2016 bleiben unberührt.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

IV.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Hörnle“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 12.09.2016 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 23.01.2017 beantragte der 1. Hohenhasler Flieger e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Starts mit Hängegleitern. Die Eignung wurde durch den DHV überprüft.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, ist kein gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Hörnle“ konnte daher erteilt werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb